

## **L e i t s ä t z e**

**zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz  
vom 26. April 2013**

**- VGH B 6/12 -**

1. Einer Urteilsverfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO fehlt es regelmäßig am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Satzungsvorschrift, die Gegenstand des fachgerichtlichen Verfahrens war, lediglich deklaratorisch eine inhaltsgleiche gesetzliche Norm wiederholt. Denn in einem solchen Fall bestünde bei Aufhebung der Satzungsnorm die gesetzliche Bestimmung weiter fort.
2. Eine inzidente Überprüfung der gesetzlichen Norm im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde scheidet aus, wenn sie für die fachgerichtliche Entscheidung nicht entscheidungserheblich gewesen ist.